

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz, NBrandSchG) und des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG)

Stand: Januar 2024

Herausgeber: DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau (DGB)
Mario Kraatz, Martin Peter (ver.di)

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Zusammen mit der zuständigen Fachgewerkschaft ver.di schlägt der DGB folgende Änderungen vor:

§ 4 Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

Vorhandene Formulierung:

Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegen für ihr Gebiet auch die Aufgaben der Landkreise nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 sowie Abs. 2.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

Weitere Aufgaben der Gemeinden mit Berufsfeuerwehr/Hauptamtlichen Wachbereitschaften: Berufsfeuerwehren und Hauptamtliche Wachbereitschaften müssen zur Überprüfung ihrer Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen.

Begründung

Die personelle und materielle Ausstattung der Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachbereitschaften muss sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen orientieren. Sie darf nicht von der jeweiligen Haushaltslage abhängig sein.

§ 5a Abs. 1 Brandschutzbeirat

Vorgesehene Formulierung

(1) Das Land richtet einen Brandschutzbeirat ein. Der Brandschutzbeirat berät das Fachministerium zu den Angelegenheiten des Brandschutzes, insbesondere zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 9 bis 11. Das Fachministerium beruft für die Dauer von fünf Jahren als Mitglieder

1. zwei Beschäftigte des Fachministeriums auf dessen Vorschlag,

2. zwei Beschäftigte des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz auf dessen Vorschlag,
3. zwei Personen auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbandes,
4. eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Berufsfeuerwehren auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte,
5. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Werkfeuerwehren,
6. eine Person auf Vorschlag der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr,
7. je eine Person auf Vorschlag eines jeden kommunalen Spitzenverbandes,
8. eine Person auf Vorschlag der Interessenvertretung der Versicherungswirtschaft,
9. eine Brandschutzprüferin oder einen Brandschutzprüfer auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte und
10. eine Person auf Vorschlag der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Die Regelung zur Einrichtung eines Brandschutzbeirats begrüßt der DGB ausdrücklich. Allerdings sollte die Formulierung wie folgt ergänzt werden:

11. eine Person auf Vorschlag der DGB-Gewerkschaften.

Begründung

In den DGB-Gewerkschaften sind viele Mitarbeiter*innen bei den Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachbereitschaften organisiert. DGB und ver.di halten es für unbedingt notwendig, dass dieser Personenkreis über die Gewerkschaften in diesem Gremium vertreten ist.

§ 9 Auflösung und Aufstellung

Vorhandene Formulierung

Gemeinden, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:

Gemeinden, deren Einwohnerzahl 80.000 übersteigt, müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. Gemeinden, deren Einwohnerzahl 50.000 übersteigt, müssen eine Hauptamtliche Wachbereitschaft aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen.

Wird eine Hauptamtliche Wachbereitschaft eingerichtet, muss neben der Freiwilligen Feuerwehr eine ständig besetzte Feuerwache mit einer Mindeststärke von neun feuerwehrtechnischen Beamten*innen vorhanden sein.

Begründung

Angesichts des hohen Gefahrenpotentials, insbesondere durch die Verlagerung von Industrie- und Gewerbebetrieben und den stetig steigenden Einsatzzahlen, die auch in Kleinstädten häufig bei 400 bis 600 pro Jahr liegen, ist hier eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dringend erforderlich. In anderen Bundesländern, z.B. Nordrhein-Westfalen, haben sich ähnliche Regelungen bereits seit Jahrzehnten bewährt.

§ 25 Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Geplante Formulierung

Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen. Die Gemeinden sind aufgerufen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Die geplante Änderung sollte wie folgt geändert werden:

Die Gemeinden stellen ihrer Feuerwehr die nötigen personellen und materiellen Ressourcen für eine effektive Brandschutzerziehung und -aufklärung zur Verfügung.

Begründung

Brandschutzerziehung und -aufklärung sind wichtige Bausteine, um Schäden zu verhindern. Bisher sind der Erfolg und die Durchführung oft vom persönlichen Engagement der handelnden Personen vor Ort abhängig. DGB und ver.di sind der Meinung, dass die Gemeinden hier in die Pflicht genommen werden müssen, nur so kann eine kontinuierliche und erfolgreiche Brandschutzerziehung und -aufklärung gewährleistet werden.

§ 115 Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

§115 Abs. 1

Vorhandene Formulierung

Die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen (Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst), erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

Die Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, im Feuerwehrdienst bei einer Berufsfeuerwehr oder in der Hauptamtlichen Wachbereitschaft erreichen die Altersgrenze mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Begründung:

Durch den Begriff „Einsatzdienst“ wird nur ein Teilbereich der Aufgaben einer Berufsfeuerwehr bzw. Hauptamtlichen Wachbereitschaft erfasst. „Feuerwehrdienst“ beinhaltet alle Bereiche und Anforderungen.

Hier eingesetztem Personal muss die gleiche Bedingung geboten werden wie im Einsatzdienst,

sonst kann eine langfristige Besetzung dieser Funktionen nicht gewährleistet werden.

§115 Abs. 2

Vorhandene Formulierung

Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können für ihre Beamtinnen und Beamten im Einsatzdienst durch Satzung bestimmen, dass § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung findet. Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Januar 1999 begründet worden sind oder werden, können sie durch Satzung einen von § 114 Abs. 1 Satz 2 abweichenden Anrechnungsbeitrag oder die Anwendung des § 80 bestimmen. 4§ 114 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Finanzministeriums die oberste Dienstbehörde tritt.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

Beamtinnen und Beamten im Feuerwehrdienst wird freie Heilfürsorge gewährt, wenn Besoldung gezahlt oder wegen der in § 80 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Umstände nicht gezahlt wird; § 80 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Dienstherrn nach § 1 Nrn. 2 und 3 können für ihre Beamtinnen und Beamten im Feuerwehrdienst durch Satzung bestimmen, dass § 114 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Anwendung findet. Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Januar 1999 begründet worden sind oder werden, können sie durch Satzung einen von § 114 Abs. 1 Satz 2 abweichenden Anrechnungsbeitrag oder die Anwendung des § 80 bestimmen. 4§ 114 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Finanzministeriums die oberste Dienstbehörde tritt.

§115 Abs. 3

Vorgesehene Formulierung

Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr im Dienst einer zentralen

Aus- und Fortbildungseinrichtung des Landes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114.

Diese Formulierung sollte wie folgt geändert und erweitert werden:

Beamtinnen und Beamte des Landes in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 114. Beamtinnen und Beamte nach Satz 1, die am [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nur Anspruch auf Beihilfe haben, haben nur dann Anspruch auf Heilfürsorge, wenn sie bis zum [Tag ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegenüber der Heilfürsorgestelle schriftlich erklären, Heilfürsorge erhalten zu wollen. Sie erhalten dann ab dem Ersten des auf den Zugang der Erklärung folgenden Monats Heilfürsorge.

§115 Abs. 7

Die vorhandene Formulierung sollte um folgenden Absatz erweitert werden:

Die Beamtin oder der Beamte im Feuerwehrdienst ist dienstunfähig (§ 26 Abs. 1 BeamtStG), wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er ihre oder seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Feuerwehrdienstunfähigkeit), es sei denn, die ausgeübte oder die künftig auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.